

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien



Auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 BezO i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 AGSG, § 11 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 12 SGB VIII erlässt der Bezirkstag von Mittelfranken die folgenden Richtlinien.

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt Zuwendungen an die Jugendorganisationen politischer Parteien, um deren überörtliche Tätigkeit von bezirkswweiter Bedeutung auf dem Gebiet der Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, soweit dies zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots auf Bezirksebene notwendig ist.
- 1.2 Die Förderung der Jugendorganisationen politischer Parteien hat das Ziel, politische Bildungsarbeit zu unterstützen, um das demokratische Wertebewusstsein und Verhalten junger Menschen zu stärken und somit zur Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundlagen des Gemeinwesens beizutragen. Ziel der Förderung ist insbesondere, dass junge Menschen zur Beschäftigung mit Politik angeregt werden und sie sich an der Gestaltung des sozialen Zusammenlebens und politischer Prozesse beteiligen.
- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Förderung wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die Zuschüsse werden individuell bemessen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können:
 - 2.1.1 Veranstaltungen mit staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsaufgaben sowie allgemeine, politische Bildung mit Bezug zur Jugendarbeit, die auch Nichtmitgliedern offenstehen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Im Vordergrund der Veranstaltung steht die allgemeine, fachliche Information, nicht die Stellungnahme einer Partei.
 - Die Referentinnen und Referenten sind durch Fachwissen, nicht durch ein parteiinternes Amt legitimiert.
 - Überörtlichkeit mit bezirkswweiter Bedeutung der Veranstaltung
 - 2.1.2 Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von 20 % des abrufbaren Zuschusses, soweit mindestens eine Bildungsveranstaltung nach 2.1.1 durchgeführt wurde. Die Regelungen zur Zuschusshöhe nach Ziffer 4 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
- 2.2 Nicht gefördert werden können
 - 2.2.1 Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen mit überwiegend parteipolitischer Zielrichtung.
 - 2.2.2 Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die insbesondere zum Gegenstand haben:
 - Personalien wie Verbandsneuwahlen oder andere Personaldebatten.
 - Diskussionen über Arbeits- und Organisationsstrukturen.
 - Wahlkämpfe und Wahlkampfbesprechungen.
 - 2.2.3 Feiern oder Partys sowie alkoholische Getränke jedweder Art.
 - 2.2.4 Verpflegung und Getränke mit Ausnahme eines Tagegelds pro Person in Höhe von bis zu 15 Euro für jeden angefangenen Tag bzw. bis zu 30 Euro für jeden Veranstaltungstag mit Übernachtung. Die Regelungen zur Zuschusshöhe nach Ziffer 4 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
 - 2.2.5 Landes- und Bundesveranstaltungen.



3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind mittelfränkische Jugendorganisationen von Parteien, sofern sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Sie leisten dauerhaft überörtliche Jugendarbeit. Die Angebote sind offen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Überörtlich ist die Jugendarbeit in der Regel dann, wenn sich der Wirkungsbereich auf das Gebiet des Bezirks Mittelfranken als Ganzes erstreckt und dies von der Jugendorganisation nachgewiesen wird (z. B. durch eine bezirksweite Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen, bezirksweite Fortbildungsangebote oder bezirksweite Veranstaltungen bzw. Publikationen).
- 3.2 Weiterhin muss die Jugendorganisation einer politischen Partei in ihrer Jugendarbeit eigenständig sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Verbandsleitung demokratisch durch die Mitglieder gewählt wird und sie im Falle der Einbindung in eine Erwachsenenorganisation das Recht auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in den Strukturen der Erwachsenenorganisation haben. Dies ist in geeigneter Weise substantiiert darzustellen und mindestens durch eine eigene Geschäftsordnung oder Satzung und einen eigenen Etat, über welchen frei verfügt wird, nachzuweisen.
- 3.3 Eine Förderung setzt voraus, dass die Jugendorganisation nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Jugendorganisationen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

4. Zuschusshöhe

- 4.1 Die Zuschüsse werden in Höhe von maximal 70 Prozent der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die in unter Ziffer 2 genannten geförderten Maßnahmen gewährt.
- 4.2 Die Höhe der Förderung bemisst sich prozentual nach den Stimmergebnissen der zur vorangegangenen Bezirkstagswahl angetretenen Mutterparteien.

5. Antragstellung

- 5.1 Die Anträge sind beim Bezirk Mittelfranken, Postfach 617, 91511 Ansbach, postalisch oder digital einzureichen.
- 5.2 Anträge sind bis zum 31.03 im Folgejahr einzureichen.
- 5.3 Die Zuschüsse werden frühestens nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

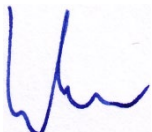
6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung ein Verwendungsnachweis postalisch oder digital vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist im folgenden Jahr bis zum 31.03 zu übersenden.
- 6.3 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Mittelfranken prüfen lassen.
- 6.4 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Ansbach, den 06.12.2022
Bezirk Mittelfranken



Armin Kroder
Bezirkstagspräsident